



HVBG

HVBG-Info 07/1993 vom 10.03.1993, S. 0556 - 0560, DOK 311.05:374.28/017-SG

**Zum UV-Schutz während einer sonntäglichen Kutschfahrt  
(landwirtschaftl. UV) - Urteil des SG München vom 23.06.1992  
- S 19 U 5022/90**

Zum UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 5, 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO) während einer sonntäglichen Kutschfahrt (landwirtschaftl. UV);  
hier Rechtskräftiges Urteil des SG München vom 23.06.1992  
- S 19 U 5022/90 -

Das SG München hatte in seiner Sitzung am 23.06.1992  
- S 19 U 5022/90 - darüber zu entscheiden, ob der Unfall des Verletzten, der sich bei einer sonntäglichen Kutschfahrt ereignete, als landwirtschaftlicher Arbeitsunfall anzuerkennen ist. Der Verletzte bewirtschaftete im Unfallzeitpunkt ein landwirtschaftliches Restunternehmen im Nebenerwerb, zu dem auch forstwirtschaftliche Grundstücke von 3,45 ha gehören. Der Unfall ereignete sich bei der Ausfahrt mit Pferd und Wagen, wobei der Kläger geltend machte, daß er das Pferd zum Holzrücken für die eigene Forstwirtschaft und später auch sogenanntes "Gaiwagerl" angeschafft hat, das über eine kleine Ladefläche verfügt, auf dem er die notwendigen Gerätschaften für die Holzarbeiten mitnehmen konnte.

Der beklagte Unfallversicherungsträger lehnte den geltendgemachten Entschädigungsanspruch ab, da nach seiner Auffassung die zum Unfall führende sonntägliche Spazierfahrt keinen betriebsdienstlichen Zweck erfüllt habe, sondern aus eigenwirtschaftlichen, privaten Gründen erfolgt sei. Der private Zweck der Kutschfahrt sei auch daraus erkennbar gewesen, daß der Verletzte einen Nachbarn dazu eingeladen hatte und sogar an einer Gaststätte Halt gemacht wurde, um dort ein Bier zu trinken. Dem hielt der Verletzte entgegen, daß er aufgrund seines Beschäftigungsverhältnisses nur Samstag- bzw. Sonntagnachmittag die Möglichkeit hat, das Pferd abzurichten und ihm das Gehen am Wagen beizubringen.

Das SG hat den Ablehnungsbescheid des beklagten Unfallversicherungsträgers aufgehoben und diesen verurteilt, dem Verletzten Leistungen nach § 547 RVO zu gewähren. Entscheidend hierfür sei nach Ansicht des Gerichts, daß es dem Verletzten freistehe, die im Wald anfallenden Arbeiten mit einem Schlepper oder mit einem Rückepferd zu verrichten. Gleichfalls stehe es ihm frei, die benötigten Gerätschaften auf einem Anhänger oder einem hierfür geeigneten Kutschwagen in den Wald zu transportieren. Die sonntägliche Kutschfahrt habe somit der Gewöhnung bzw. Abrichtung des Pferdes gedient und stelle demzufolge eine ernsthafte betriebliche Tätigkeit dar. Diesem Ergebnis stehe auch nicht entgegen, daß es sich beim Kläger möglicherweise um einen "Pferdeliebhaber" handele. Wenn ein Versicherter eine betriebsdienstliche Tätigkeit, für die beispielsweise ein

60 PS-Schlepper ausgereicht hätte, mit einer Zugmaschine mit 200 PS verrichte, weil starke Maschinen seine Liebhaberei seien, so ändere dies nichts am Versicherungsschutz.

Auch bei Unterstellung einer gemischten Tätigkeit wäre der Unfallversicherungsschutz zu bejahen gewesen, da diese nach Inhalt und Bedeutung auch wesentlich versicherten Zwecken gedient habe. Etwas anderes könnte in Zukunft nur dann gelten, wenn der Verletzte mit dem zwischenzeitlich abgerichteten und gewöhnten Pferd in seiner Freizeit Spazierfahrten unternähme.